

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

3  
2210 096

Drittes Ges. zur Änderung und Ergänzung des Wertpapier-  
bereinigungsg (3. ErgGWBG) v. 16. November 1956, BGBl I  
850, §§ 1, 3, 4, 21, 27

Nachanmeldungen im Sinne der §§ 1, 4 des 3. ErgGWBG  
sind nicht zulässig für Wertpapiere, die erst durch § 21  
dieses Gesetzes in die Wertpapierbereinigung einbezogen  
worden sind.

BGH, Beschl. v. 6. Juli 1961 - VII ZB 4/61 - LG Berlin

B e s c h l u ß

In der Wertpapierbereinigungssache

betr. 6.000,-- RM Aktien des W [REDACTED] B [REDACTED]  
Aktienvereins i. L. - Kenn-Nr. [REDACTED] -

Anmelder: Die Erben des am 17. Oktober 1949 in L [REDACTED]  
(Land S [REDACTED]) verstorbenen Chemikers  
Max N [REDACTED] aus F [REDACTED],  
nämlich  
seine Witwe 1) Frau Emmy N [REDACTED]  
geb. B [REDACTED] I [REDACTED],  
seine Kinder 2) Dr. Josef N [REDACTED],  
K [REDACTED],  
3) Karl N [REDACTED],  
F [REDACTED],  
in ungeteilter Erbengemeinschaft,  
vertreten durch die D [REDACTED] E [REDACTED] und  
W [REDACTED]-Bank, F [REDACTED], K [REDACTED] str. [REDACTED],

Anmeldestelle: D [REDACTED] E [REDACTED] und W [REDACTED]-Bank,  
F [REDACTED],

Prüfstelle: Bank für H [REDACTED] und I [REDACTED] Aktiengesell-  
schaft, B [REDACTED], U [REDACTED]  
straße [REDACTED], - Geschäftsnummer: W [REDACTED]  
[REDACTED] -;

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der  
Sitzung vom 6. Juli 1961 unter Mitwirkung des Senats-  
präsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel,  
Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finke

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Senators für  
Wirtschaft und Kredit (Bankenaufsicht) in Berlin  
gegen den Beschluß der Zivilkammer 168 (Kammer  
für Wertpapierbereinigung) des Landgerichts in  
Berlin vom 10. Januar 1961 wird zurückgewiesen.

## G r ü n d e :

### I.

Die angemeldeten Aktien gehören zu den Wertpapieren, die erst durch § 21 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 16. November 1956, BGBl 1956 I 850 (3. ErgGWBG) in die Wertpapierbereinigung einbezogen worden sind; als der für sie nach § 6 Abs. 2 WBG maßgebende Stichtag ist der 1. Mai 1957 bekanntgemacht worden (BANZ Nr. 72 vom 12. April 1957 S. 16). Sie sind am 31. Oktober 1960 angemeldet worden; der Anmelder beruft sich für die Zulässigkeit der Anmeldung auf die Vorschrift des § 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des 3. ErgGWBG.

Das Landgericht hat die Anmeldung als unzulässig abgelehnt.

Es führt aus, die Anmeldung hätte nach § 17 Abs. 1 WBG innerhalb von 6 Monaten nach dem Stichtag, dem 1. Mai 1957, bei der Anmeldestelle eingehen müssen. Bei Versäumung dieser Frist hätte zwar noch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden können, jedoch nicht später als 18 Monate nach dem Stichtag (§ 32 Abs. 1 und 4 WBG). Auch diese Frist sei bei Eingang der Anmeldung abgelaufen gewesen.

Eine "Nachanmeldung" nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des 3. ErgGWBG komme für die vorliegende Wertpapierart nicht in Betracht. Diese Vorschrift gelte nur für Rechte aus Wertpapieren, die der Berechtigte nicht oder nicht rechtzeitig "nach den Wertpapierbereinigungsgesetzen" angemeldet habe. "Wertpapierbereinigungsgesetze" in diesem Sinne



seien nach § 27 Satz 2 des 3. ErgGWBG nur das Wertpapierbereinigungsgesetz vom 19. August 1949, das Ergänzungsgesetz vom 29. März 1951, das zweite Ergänzungsgesetz vom 20. August 1953 sowie die ihnen entsprechenden Berliner Gesetze, nicht aber das dritte Ergänzungsgesetz selbst. Wertpapierrechte, die erst durch § 21 des 3. ErgGWBG bereinigungsfähig geworden seien, könnten somit nicht nach § 1 dieses Gesetzes nachträglich angemeldet werden.

Gegen diesen Beschluß hat die Bankaufsichtsbehörde form- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt (§ 3 des 3. ErgGWBG, §§ 34 Abs. 2, 54 Abs. 3 WBG).

Das Kammergericht teilt die Auffassung des Landgerichts und möchte die Beschwerde zurückweisen. Es sieht sich daran gehindert durch den in WM 1960, 1048 veröffentlichten Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart. Nach dessen Meinung ist § 1 des 3. ErgGWBG auch auf Wertpapiere anwendbar, die erst durch § 21 des 3. ErgGWBG in die Bereinigung einbezogen worden sind.

## II.

Die Vorlage ist in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 2 FGG zulässig.

Der Bundesgerichtshof tritt der Auffassung des Landgerichts Berlin und des Kammergerichts bei, die auch vom Landgericht Stuttgart (WM 1960, 623; 1961, 70) und von Kellmerein/Schindelwick, WM 1956 Sonderbeilage Nr. 9 Seite 12, 42) vertreten wird.

Er ist der Meinung, daß § 1 Abs. 1 Satz 1 des 3. ErgGWBG die Möglichkeit der Nachanmeldung nur für Rechte eröffnen wollte, die nach den bisherigen, d.h. schon vor Inkrafttreten des 3. ErgGWBG geltenden Gesetzen nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet worden waren. Auf die Wertpapiere, für die § 21 des 3. ErgGWBG überhaupt erst die Möglichkeit der Bereinigung schafft, beziehen sich dagegen die Vorschriften über die Nachanmeldung nach Auffassung des Senats nicht; für diese Wertpapiere ist in den §§ 21 ff ein besonderer Weg für die Anmeldung eröffnet worden, der mit der Regelung der Nachanmeldung nichts zu tun hat.

Das kommt in den Vorschriften des 3. ErgGWBG mehrfach zum Ausdruck.

1) Für die hier vertretene Auffassung spricht der äußere Aufbau des Gesetzes. Er regelt in Abschnitt I Nachanmeldungen und Wiederanmeldungen. Daneben steht der Abschnitt II, der nach seiner Überschrift weitere Ergänzungen zu den Wertpapierbereinigungsgesetzen betrifft und solche Papiere in die Bereinigung einbezieht, die nach den bisher geltenden Bestimmungen überhaupt nicht anmeldefähig waren. Schon das legt die Annahme nahe, daß die Nachanmeldungen und Wiederanmeldungen nur solche Rechte betreffen, die schon bis zum Inkrafttreten des 3. ErgGWBG angemeldet werden konnten. Für die Wiederanmeldungen kann das nicht bezweifelt werden, weil für sie nach ausdrücklicher Bestimmung nur Anmeldungen in Betracht kommen, die vor dem Inkrafttreten des 3. ErgGWBG rechtskräftig abgelehnt worden sind (§ 2 Abs. 1). Sind die Vorschriften über die in § 2 geregelte Wiederanmeldung auf die in § 21 genannten Wertpapiere nicht anwendbar, so spricht wenig für die Annahme, daß die in dem unmittelbar vorangehenden § 1 geregelte Nachanmeldung für diese Papiere statthaft sein soll.

2) Mit dieser Annahme wäre auch die Vorschrift des § 27 Satz 2 des 3. ErgGWBG nicht zu vereinbaren. Sie bestimmt, daß "Wertpapierbereinigungsgesetze" im Sinne des 3. ErgGWBG das WBG selbst sowie das erste und zweite Ergänzungsgesetz (und die ihnen entsprechenden Berliner Gesetze) sind. § 1 Abs. 1 Satz 1 aber gestattet die Nachanmeldung für Rechte aus Wertpapieren, die der Berechtigte nicht oder nicht rechtzeitig nach den Wertpapierbereinigungsgesetzen angemeldet hat; das sind aber nach der vom Gesetz selbst gegebenen Begriffsbestimmung die genannten früheren Gesetze, nicht auch das 3. ErgGWBG. Durch § 27 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 hat der Gesetzgeber nach Auffassung des Senats bewußt die Möglichkeit der Nachanmeldung auf solche Papiere beschränkt, die schon vor Inkrafttreten des 3. ErgGWBG angemeldet werden konnten. Für ein Versehen in der Fassung des Gesetzes bestehen keine Anhaltspunkte, und es ist auch nichts ersichtlich für die vom Oberlandesgericht Stuttgart vertretene Ansicht, die Fassung des § 27 erkläre sich lediglich daraus, daß eine Verweisung eines Gesetzes auf sich selbst nach der Gesetzgebungstechnik nicht üblich sei.

3) § 21 Abs. 1 des 3. ErgGWBG bestimmt, daß für die neu in die Bereinigung einbezogenen Papiere die Vorschriften der Wertpapierbereinigungsgesetze sinngemäß gelten, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 4 des § 21 etwas anderes ergibt.

Danach gelten grundsätzlich auch für diese Wertpapiere alle Vorschriften des WBG. Nach diesen ist die Anmeldung an eine Frist von 6 Monaten seit dem Stichtag gebunden (§ 17 Abs. 1 WBG), bei deren Versäumung spätestens binnen 18 Monaten nach dem Stichtag Wiedereinsetzung in

den vorigen Stand beantragt werden kann (§ 32 Abs. 1 und 4 WBG). Dem § 21 des 3. ErgGWBG ist nichts für die Auffassung zu entnehmen, daß die Bestimmungen über diese Fristen für die unter § 21 des 3. ErgGWBG fallenden Wertpapiere nicht gelten sollten, zumal das 3. ErgGWBG auf andere Fristvorschriften der früheren Gesetze Bezug nimmt (vgl. §§ 21 Abs. 2 Satz 2, 22 des 3. ErgGWBG mit den §§ 4, 7 des WBG und dem § 14 des 2. ErgGWBG), dabei freilich den Fristbeginn dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des 3. ErgGWBG anpassen mußte.

Die vom Oberlandesgericht Stuttgart vertretene Auffassung würde aber die Anmeldefristen des WBG für die unter § 21 des 3. ErgGWBG fallenden Wertpapiere außer Kraft setzen. Denn die Nachanmeldung des § 1 des 3. ErgGWBG ist nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes nicht an eine bestimmte Frist gebunden, sondern kann bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung vorgenommen werden, die bis heute noch nicht getroffen worden ist. Das Ergebnis, daß die in § 21 des 3. ErgGWBG genannten Wertpapiere angemeldet werden könnten, ohne daß eine Anmeldefrist eingehalten würde, ist mit der in § 21 Abs. 1 vorgeschriebenen Anwendbarkeit des WBG nicht in Einklang zu bringen.

### III.

Es geht nach Ansicht des Senats auch nicht an, die Nachanmeldung der durch § 21 des 3. ErgGWBG in die Bereinigung einbezogenen Papiere in entsprechender Anwendung der §§ 1, 4 dieses Gesetzes zu gestatten.

eine analoge

Eine solche analoge Anwendung könnte erwogen werden, weil die Gründe, aus denen der Gesetzgeber den Weg der Nachanmeldung eröffnet hat, auch für Berechtigte aus den von § 21 des 3. ErgGWBG erfaßten Wertpapieren zutreffen können.

Nach der Begründung zum 3. ErgGWBG (abgedruckt in WM Sonderbeilage Nr. 2/1956, S. 8 ff) ist nämlich die Möglichkeit der Nachanmeldung aus Billigkeitsgründen gegeben worden, weil viele Berechtigte von dem Erfordernis der Anmeldung und den zu beachtenden Fristen keine hinreichende Kenntnis erhalten hatten oder nicht rechtzeitig ausreichende Beweismittel beschaffen konnten oder aus sonstigen Gründen an rechtzeitiger Anmeldung verhindert waren (aaO S. 8). Man hat auch damit gerechnet, daß es auch in Zukunft noch Berechtigte geben könne, die nicht in der Lage sein würden, eine bestimmte Frist einzuhalten, und hat deshalb die Nachanmeldung nicht an eine bestimmte Frist gebunden, sondern bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung zugelassen (aaO S. 10).

Es ist nicht zu verkennen, daß auch zugunsten Berechtigter aus den in § 21 des 3. ErgGWBG genannten Wertpapieren, die aus gleichen wie den vorstehend angeführten Gründen ihre Rechte nicht rechtzeitig anmelden konnten, Billigkeitserwägungen für die Zulassung einer nachträglichen Anmeldung sprechen. Der Gesetzgeber hat sich aber von solchen Billigkeitserwägungen nicht bestimmen lassen, für sie die Nachanmeldung zuzulassen. Er hat diese Regelung nach Ansicht des Senats bewußt getroffen. Der Gesetzgeber hat schrittweise die Möglichkeiten für eine Wertpapierbereinigung erweitert. Während ursprünglich nur Wertpapiere bereinigungsfähig waren, deren Ausstellung am 1. Oktober 1949 ihren Sitz im Vereinigten Wirtschafts-

gebiet hatten (§§ 1, 65 WBG), sind später auch solche Papiere zugelassen worden, deren Aussteller ihren Sitz bis zum 1. April 1951 (§§ 1, 14 ErgGWBG) und bis zum 1. Oktober 1953 (§§ 38, 74 2.ErgGWBG) in den Geltungsbereich dieser Gesetze verlegt hatten. Das läßt erkennen, daß der Gesetzgeber die Entwicklung, die die Wertpapierbereinigung nahm, jeweils zunächst abgewartet hat, ehe er sich zu einer Erweiterung entschloß. Bei Erlaß des 3. ErgGWBG ist er davon ausgegangen, daß die Entwicklung die Nach- und Wiederanmeldung von bereits früher bereinigungsfähigen Wertpapieren rechtfertigte. Ob das auch für die durch das 3. ErgGWBG erst neu einbezogenen Papiere zutreffen würde, ließ sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes kaum übersehen, zumal § 21 des 3. ErgGWBG, abweichend von den bisher ergangenen Vorschriften, die Bereinigung nicht davon abhängig macht, daß der Aussteller seinen Sitz bis zu einem bestimmten Tage in den Geltungsbereich des Gesetzes verlegt hat, sondern auch noch eine Sitzverlegung in der Zukunft genügen läßt.

Die vorstehenden Erwägungen rechtfertigen die Annahme, daß der Gesetzgeber für die Papiere des § 21 des 3. ErgGWBG zunächst von einer "Härteregelung" entsprechend § 1 des Gesetzes bewußt abgesehen hat, und die Prüfung, ob eine solche Regelung erforderlich ist, seiner späteren Entscheidung vorbehalten hat, zumal er sich ohnehin mit den Nachanmeldungen noch in einem künftigen Gesetz befassen wird (vgl. § 4 Abs. 1 des 3. ErgGWBG). Ob mittlerweile die Zeit für eine Härteregelung gekommen ist, muß bei dieser Sachlage der Entscheidung des Gesetzgebers überlassen werden und kann nicht von den Gerichten durch erweiternde Auslegung von Vorschriften, die bewußt auf bestimmte Tatbestände beschränkt worden sind, entschieden werden.

IV.

Danach hat das Landgericht die Anmeldung mit Recht als unzulässig abgelehnt. Die sofortige Beschwerde gegen seinen Beschluß ist zurückzuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Meyer

Dr. Vogt

Finke